



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung**

**Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz**

### **zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung**

#### **A. Problem**

Gemäß dem „Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ sollen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der Festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Zuständigkeit der deutschen Behörden unterliegen, siehe Artikel 14 des Staatsvertrages. Der Vertrag ist in Deutschland durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung (BGBl. II S. 799) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Durch Austausch der Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten am 15. Dezember 2009 ist der Vertrag am 14. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die Zuständigkeiten schleswig-holsteinischer Behörden beschränken sich gemäß § 29 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirke). Die Bezirke sind zum Teil an die Gebiete der Gemeinden bzw. an das Gebiet des aus den Gebieten der Gemeinden bestehenden Kreises gemäß § 13 Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), geknüpft, welche die Bereiche seewärts der Küstenlinie nicht mit umfassen. Das Gemeindegebiet verläuft entlang der Uferlinie (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, § 13 GO Rn. 38 ff. m. w. N.). Nach § 95 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), kennzeichnet

die Uferlinie die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken und verläuft an der Ostsee entlang der Linie des Mittelwasserstandes. Dort endet das Gemeinde- bzw. Kreisgebiet im Bereich des Fehmarnbelts. Das Küstenmeer beginnt an der sogenannten Basislinie, d.h. der Niedrigwasserlinie entlang der Küste (vgl. Artikel 5 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, verkündet durch das Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen vom 2. September 1994 (BGBl. II S. 1798)).

Die seewärts hinter der Uferlinie liegenden Bereiche des Küstenmeeres, der AWZ und der Festlandsockel gehören folglich nicht zum Gemeinde- bzw. Kreisgebiet (sog. gemeindefreie Gebiete), sodass insoweit bisher keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehen.

## **B. Lösung**

Durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes werden die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung (soweit deren behördliche Bezirke das Landesgebiet, das Kreisgebiet oder das Stadtgebiet umschließen) so erweitert, dass sie sich auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstrecken. Diese Bezirkserweiterung soll dabei schon mit Beginn der Errichtung des Querungswerkes gelten, da bereits zu diesem Zeitpunkt ein Tätigwerden seitens Polizei, Rettungskräften, Ordnungsbehörden und anderen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Verwaltung notwendig werden könnte.

## **C. Alternativen**

Die Änderung einer Vielzahl von Fachgesetzen mit der jeweiligen Erweiterung von dort geregelten örtlichen Zuständigkeiten wurde erwogen und als zu unübersichtlich verworfen. Die allgemeine Bezirkserweiterung soll unbeabsichtigten Regelungslücken in dem Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vorbeugen.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

## **1. Kosten**

Die mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene Bezirkserweiterung selbst ist für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Erstreckung der behördlichen Bezirke von Landesbehörden sowie von Behörden des Kreises Ostholstein, der Stadt Fehmarn und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die Erweiterung der Zuständigkeitsbezirke hat auch keine Konnexitätsrelevanz. Weder müssen der Kreis Ostholstein und die Stadt Fehmarn durch die gesetzliche Erweiterung der bezirklichen Grenzen ihrer Behörden in mehr Sachbereichen tätig werden als vorher, noch erfahren sie bereits allein aufgrund des räumlich vergrößerten Zuständigkeitsbezirks an sich einen quantitativen Zuwachs innerhalb desselben Aufgabenbestands.

Unabhängig davon teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein, dass die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Fehmarn nicht über die Leistungsfähigkeit verfügen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die durch das künftig hinzukommende Einsatzgebiet des Fehmarnbelttunnels bis zur Staatsgrenze anfallen werden. Die vom Tunnelbetreiber Fehmarn A/S geplante und finanzierte Schnelleingreiftruppe nach Schweizer Vorbild (St. Gotthard-Tunnel) ist laut „Empfehlung für ein Interventionskonzept“ der International Fire Academy (IFA, Schweiz) auf die Unterstützung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Fehmarn angewiesen. Da eine Unterstützung im danach vorgesehenen Umfang seitens der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fehmarn nicht geleistet werden kann, sind hauptamtliche Einsatzkräfte erforderlich, die für die unterstützenden Einsätze im Tunnel bis zur Staatsgrenze herangezogen werden. Das Land wird dafür Sorge tragen, dass die Stadt Fehmarn von zusätzlichen Belastungen durch die Gewährleistung des Brandschutzes im Tunnel freigehalten wird. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass auf die kommunale Seite keine zusätzliche Kostenbelastung für

Maßnahmen und Investitionen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem abwehrenden Brandschutz der Festen Fehmarnbeltquerung zukommen werden.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Nicht berührt.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11. Juni 2018 übersandt worden.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

**Gesetz**  
**zur Erweiterung behördlicher Bezirke**  
**auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung“.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, erstrecken sich auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, soweit er sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befindet. Satz 1 gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltque-

rung. Bereits spezialgesetzlich bestehende Zuständigkeitszuweisungen für den in Satz 1 bezeichneten Bereich bleiben von dieser Regelung unberührt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus

Hans-Joachim Grote  
Minister für Inneres, ländliche  
Räume und Integration

## Begründung

### A. Allgemeine Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben sich in einem Staatsvertrag dazu verpflichtet, durch eine feste Querung über den Fehmarnbelt miteinander verbunden zu sein.

Nach dem „Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ unterliegen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Zuständigkeit der deutschen Behörden, siehe Artikel 14 des Staatsvertrages. Der Vertrag ist in Deutschland durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung (BGBl. II S. 799) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Durch Austausch der Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten am 15. Dezember 2009 ist der Vertrag am 14. Januar 2010 in Kraft getreten.

Grundsätzlich liegen die Hoheitsbefugnisse im Bereich der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (verkündet durch das Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen vom 2. September 1994, BGBl. II S. 1798 - SRÜ) definierten Gebiete des Küstenmeeres bei den Ländern. Die AWZ ist keinem Bundesland direkt zugeordnet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darauf verständigt, dass der vom Vorhaben der Festen Fehmarnbeltquerung betroffene Bereich der deutschen AWZ dem Land Schleswig-Holstein zuzuordnen ist.

Die Zuständigkeiten der relevanten deutschen Behörden sind zum Teil an die Gebiete der Gemeinden bzw. an das Gebiet des aus den Gebieten der Gemeinden bestehenden Kreises gemäß § 13 Kreisordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), geknüpft. Das Gemeindegebiet verläuft entlang der Uferlinie (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, § 13 GO Rn. 38 ff. m. w. N.). Gemäß § 95 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), kennzeichnet die Uferlinie die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken und verläuft an der Ostsee entlang der Linie des Mittelwasserstandes. Dort endet das Gemeinde- bzw. Kreisgebiet im Bereich des Fehmarnbelts.

Die seewärts hinter der Uferlinie liegenden Bereiche des Küstenmeeres (dieses beginnt an der sog. Basislinie, d.h. der Niedrigwasserlinie entlang der Küste (vgl. Artikel 5 SRÜ)), der AWZ und der Festlandsockel gehören folglich nicht zum Gemeinde- bzw. Kreisgebiet (sog. gemeindefreie Gebiete), sodass insoweit bisher keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

#### Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 30.

#### Nummer 2 (§ 30)

Mit der Anfügung eines zusätzlichen Absatzes 4 an die bestehende Regelung über die Bestimmung der Bezirke von Behörden (§ 30 LVwG) werden die Bezirke von Landesbehörden sowie der Behörden des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn und der Behörden sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 LVwG – d.h. Ämter und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts –, soweit deren Bezirke die Gebiete des Landes, des Kreises Ostholstein oder der

Stadt Fehmarn umschließen, auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstreckt (Satz 1).

Durch die mit Satz 1 bewirkte Bezirkserweiterung wird durch den Begriff des „Bereichs der Festen Fehmarnbeltquerung“ insbesondere erreicht, dass sich die Zuständigkeit der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden auf die Baustelle des Querungsbauwerkes und das im Bau befindliche und fertiggestellte Querungsbauwerk selbst erstreckt. Demgegenüber sind nicht umfasst die an das Querungsbauwerk angrenzenden Teile der Ostsee, sodass für diesen Bereich begründete Zuständigkeiten, insbesondere bei Havarien, unberührt bleiben.

Die Bestimmung behördlicher Bezirke ist die Grundlage für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Die Beachtung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden ist ebenso wie die Achtung der sachlichen und instanziellen Zuständigkeit Bestandteil des Gebotes gesetzmäßiger Verwaltung, daher besteht eine Rechtspflicht der Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Kompetenzordnung (*Schmitz* in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 3 VwVfG Rdnr. 5). Fehlt einer Behörde die örtliche Zuständigkeit, so sind Verwaltungsakte, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 LVwG), nichtig (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 des LVwG), im Übrigen wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit formell rechtswidrig und anfechtbar (§ 113 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 3 des LVwG); eine Verletzung von Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit führt trotzdem nicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes, wenn offensichtlich ist, dass diese Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 115 LVwG).

Nach § 29 Satz 1 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger der öffentlichen Verwaltung (Bezirk), wobei nach § 29 Satz 2 LVwG abweichende Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Der Bezirk der Behörden ist begrifflich zu unterscheiden vom Gebiet, das den genannten örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung mit Gebietshoheit (Gebietskörperschaft) kennzeichnet: Landesgebiet, Kreisgebiet, Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Ebenso wie die Hoheitsgewalt der

Gebietskörperschaft sich grundsätzlich auf ihr gesamtes Gebiet erstreckt, dort aber auch endet, ist der räumliche Wirkungsbereich einer Behörde auf ihren Bezirk begrenzt (*Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15 SH, Stand: September 2016, § 29 LVwG Anm. 1). Nach § 30 Absatz 1 LVwG sind auch bei der Errichtung oder Veränderung von Behörden und bei der Errichtung oder Umwandlung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und von rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren Bezirke zu bestimmen. Die Bestimmung behördlicher Bezirke entfällt, wenn sich der örtliche Zuständigkeitsbereich mit dem Gebiet des Trägers der öffentlichen Verwaltung – wie bei den Gebietskörperschaften – deckt; bei Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Gebietskörperschaften sind (Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), ist die Bestimmung der jeweiligen Bezirke in den Errichtungsakten (§ 38 Absatz 4 bzw. § 42 Absatz 4 bzw. § 47 Absatz 4 LVwG) vorzunehmen (*Friedersen* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15 SH, Stand: Juni 2014, Anm. zu § 30 LVwG). Dabei ist die Bestimmung der Bezirke nach dem Grundsatz einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung vorzunehmen (§ 30 Absatz 2 i. V. m. § 26 Absatz 1 LVwG) und die Bezirksbestimmung mit den Gebieten der Kreise, Gemeinden und Ämter abzustimmen (§ 30 Absatz 3 LVwG), um die grundsätzliche „Einräumigkeit“ der Verwaltung zu gewährleisten (*Friedersen a.a.O.* Anm. zu § 30 LVwG).

§ 29 Satz 2 LVwG erlaubt nur abweichende Bestimmungen von Bezirken innerhalb der gesetzlichen Wirkungsbereiche der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung kann von ihm nicht über seinen gesetzlichen Wirkungsbereich hinaus ausgedehnt werden. Wenn die Grenzen eines Trägers der öffentlichen Verwaltung überschritten werden sollen, bedarf es einer besonderen Rechtsnorm (*Friedersen a.a.O.* § 29 LVwG Anm. 2.3).

Mit dem neuen Absatz 4 des § 30 des LVwG wird diese besondere Rechtsnorm für den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung geschaffen. Denn die geplante Que-

nung wird nur teilweise im deutschen Bundesgebiet bzw. im schleswig-holsteinischen Landesgebiet liegen, an dessen östlichen Festlandgrenzen auch die Grenzen des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn liegen. Das Landesgebiet reicht über die Landfläche hinaus bis an die Grenze des Küstenmeeres (Artikel 3 SRÜ). Zum Teil erstreckt sich die Querung auch in die AWZ in der Ostsee, die östlich der Grenze dieses Küstenmeeres liegt. In dieser deutschen AWZ hat die Bundesrepublik Deutschland als Küstenstaat aufgrund internationalen Rechts Hoheitsbefugnisse in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken (einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Einreisegesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften) und das ausschließliche Recht ihrer Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung ihrer Errichtung, ihres Betriebs und ihrer Nutzung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, 60 Absatz 1 und Absatz 2 SRÜ). Das Land Schleswig-Holstein ist zuständig für die Bestimmung der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit von Behörden, soweit sie Landesrecht und Bundesrecht als eigene Angelegenheit (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes) und im Auftrag des Bundes (Artikel 85 des Grundgesetzes) ausführen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der MdB Dr. Wilms (Bündnis'90/Die Grünen) und anderer MdBs vom 27.11.2014 (BT-Drs. 18/3353)). Die grundsätzliche Bestimmung der sachlichen Behördenzuständigkeit ist für die im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung tätigen Behörden durch das (Zustimmungs-) Gesetz zum völkerrechtlichen „Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ vom 17. Juli 2009 erfolgt. Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages bezeichnet als „zuständige deutsche Behörden“ unter anderem die „... für den Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder zuständigen Behörden sowie die daran mitwirkenden öffentlichen Organisationen, die Rettungsdienste und die Polizeien.“. Die nähere Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit erfolgt dann nach § 25 des LVwG durch die jeweiligen Fachgesetze und Verordnungen (z. B. §§ 2, 3 Absatz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)). Die „Bestimmbarkeit“ der näheren sachlichen wie der örtlichen Zuständigkeit durch Landesgesetze und Landesverordnungen auch außerhalb des schleswig-holsteinischen Landesgebietes (nämlich in der deutschen AWZ) ergibt sich daraus, dass der von

der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Dänemark geschlossene völkerrechtliche Vertrag durch das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), in Bundesrecht transformiert worden ist (statt vieler: *Nettesheim* in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, 79. EL Dezember 2016, Artikel 59 GG Rdnr. 96 m.w.N.) und dabei auch Regelungen über Behördenzuständigkeiten (Artikel 14 des Vertrages) getroffen worden sind. Nach dem Grundgesetz sind die Länder, wenn sie Bundesgesetze wie das Zustimmungsgesetz zum vorgenannten völkerrechtlichen Vertrag ausführen, befugt, die Einrichtung der Behörden durch Landesrecht zu regeln, d.h. auch die Bestimmung der näheren sachlichen und der örtlichen Zuständigkeiten (statt vieler: *Dittmann* in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage 2014, Artikel 84 Rdnr. 7 m.w.N.)). Dies gilt jedenfalls für den Gegenstand des vorgenannten völkerrechtlichen Vertrages – den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung – und dessen Belegenheit außerhalb des deutschen Staatsgebietes, d.h. die deutsche AWZ. Erst recht gilt eine solche „Bestimmbarkeit“ der örtlichen Zuständigkeit durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb von Kreis- bzw. Stadt- oder Gemeindegebieten – aber noch innerhalb des Landesgebietes –, da insoweit die Souveränität und Gesetzgebungsbefugnis des Landes außer Zweifel steht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 6. Juli 1988 – 6 A 423/87 –, abgedruckt in: Die Gemeinde 1988, 362 (362)).

Die Erstreckung der behördlichen Bezirke auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung außerhalb des Landesgebietes wirkt sich unbeschadet der Unberührtheitsklausel in Satz 3 grundsätzlich u. a. aus auf:

- alle Landesbehörden (oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, untere Landesbehörden nach § 4 LVwG), deren Bezirke über das Landesgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt werden: Auf der Ebene der obersten Landesbehörden z. B. das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als oberste Katastrophenschutzbehörde (§§ 2, 3 Absatz 1 LKatsG), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus als oberste Verkehrsbehörde (§ 44 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-

- ordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)) oder das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)); auf der Ebene der Landesoberbehörden z. B. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 LNatSchG) oder der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 21. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 426); auf der Ebene der unteren Landesbehörden z. B. die Polizeidirektion Lübeck mit ihrem Sitz in Lübeck, die für die Bezirke der Hansestadt Lübeck und des Kreises Ostholstein nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), örtlich zuständig ist;
- die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein – unabhängig davon, ob sie oder er als Behörde des Kreises handelt (z. B. als Kreisordnungsbehörde auf dem Feld der Gefahrenabwehr nach §§ 163, 164 Absatz 1 Nummer 2 LVwG oder Rettungsdienstträger nach § 3 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 456)) oder als allgemeine untere Landesbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), tätig wird –, deren oder dessen Bezirk über das Kreisgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt wird, u. a. als untere Katastrophenschutzbehörde (§§ 2, 3 Absatz 2 LKatSG und als untere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 LNatSchG);

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Fehmarn, deren oder dessen Bezirk über das Stadtgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt wird, u.a. auf dem Feld der Gefahrenabwehr als örtliche Ordnungsbehörde (§§ 163, 164 Absatz 1 Nummer 3 LVwG) und bei der Erledigung von Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung, z. B. auf dem Gebiet des Feuerwesens nach §§ 2, 6 Absatz 1, § 20 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.200), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), siehe auch *Mücke/Schütt*, Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), Praxis der Kommunalverwaltung Band K 16 SH, Stand: Mai 2012, § 2 Anm. 1, § 6 Anm. 1.1 und Anm. 2, § 20 Anm. 1.7.
- die Vorstände von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (z. B. der Unfallkasse Nord als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 114 Absatz 1 Nummer 7, § 116 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) i. V. m. § 1 Absatz 2 und 4 der Landesverordnung zur Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse Nord für die schleswig-holsteinischen Kommunen, das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 619), von Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz als Vorstand der Anstalt „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ nach § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und von Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. den Stiftungsvorstand der Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ nach § 47 Absatz 1, 6 und 7 LNatSchG), deren Bezirke über das Landes-, Kreis- oder Stadtgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt werden.

Von der Regelung nicht erfasst sind Gerichtsbezirke. Soweit die Gerichte rechtsprechende Tätigkeit ausüben, sind sie schon keine Behörden im Sinne der Vorschrift. Soweit die Gerichte verwaltend und damit als Behörden tätig werden, genießt die bereichsspezifische Regelung über Gerichtsbezirke in § 30 Absatz 3 des Landesjus-

tizgesetzes in der Fassung vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. 441) als spezielleres Gesetz Vorrang.

Durch die Klarstellung des Satzes 2 wird erreicht, dass die Erstreckung der Bezirke der jeweiligen Behörden erst ab öffentlicher Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Feste Fehmarnbeltquerung gilt.

Satz 3 soll klarstellen, dass bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen für den Bereich des Küstenmeeres, des Festlandssockels und der AWZ (z. B. § 58 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), § 2 Absatz 3 LNatSchG in Verbindung mit der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), oder § 22a Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), als speziellere Normen unberührt bleiben sollen.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.